



Kanton Zug
Gemeinde Cham

Teiländerung Bauordnung (BO)

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 19. Juni 2018
Der Gemeindepräsident: Georges Helfenstein Der Gemeindeschreiber: Martin Mengis

Von der Baudirektion vorgeprüft am

Zug, den: 06. Juli 2018 Der Baudirektor:
sig. Urs Hürlimann

1. Publikation im Amtsblatt:

Nr vom: 20.07.2018 / 27.07.2018

1. Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei

Der Gemeindeschreiber Martin Mengis von: 20.07.2018 bis: 20.08.2018

An der Urnenabstimmung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident: Georges Helfenstein Der Gemeindeschreiber: Martin Mengis

2. Publikation im Amtsblatt:

Nr vom:

2. Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei

Der Gemeindeschreiber Martin Mengis vom:

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am:

Entwurf neue Fassung Bauordnung, Änderungen fett hervorgehoben

§ 13 Lärmschutz

1 Ist im Umfeld eines Bauvorhabens in absehbarer Zeit mit zusätzlichen Lärmquellen (z. B. neuen Strassen) oder mit stark erhöhten Immissionen zu rechnen, kann der Gemeinderat im Sinne der Vorsorge eine andere Stellung und Gestaltung von Bauten oder eine andere Anordnung lärmempfindlicher Räume verlangen, selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind. Die Massnahmen müssen technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sein.

2 Die Empfindlichkeitsstufen werden in § 38 BO resp. im Zonenplan zugeordnet.

3 Innerhalb der mit einem Punktraster markierten Flächen Chlostermatt, Kirchbühl, Moos, Hammergut, Heiligkreuz, Frauental und **Allmendhof / Röhrliberg** ist der bundesrechtliche Planungswert einzuhalten.

4 In der Wohnzone W3 Kirchbühl gelten folgende Einschränkungen: Innerhalb eines Streifens von 20 m ab nördlichem Rand der Strassenparzelle der Hünenbergerstrasse sind keine lärmempfindlichen Wohnräume zulässig. In einem Bereich von 20 bis 35 m ab dieser Grenze und 30 m ab der Ostgrenze des Allmendwegs sind lärmempfindliche Wohnräume nur dann zulässig, wenn Fenster, die geöffnet werden können, von der Fahrbahnachse der Hünenbergerstrasse mindestens 90 Grad abgewandt sind.

§ 33a Schutzzone Grüne Lunge Röhrliberg

¹ Die Schutzzone Grüne Lunge ist der Bauzone überlagert. Sie dient der sorgfältigen Gestaltung des Siedlungsrandes im Übergang zum Naherholungsgebiet sowie der Erholung.

² Hochbauten und Sportanlagen sind untersagt.

³ Die Nutzung der Fläche sowie zulässige Anlagen werden in einem Bebauungsplan festgelegt. Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und in die Landschaft einzufügen.